

Liestal, 17. September 2024/FKD

Stellungnahme

Vorstoss Nr. 2024/404

Postulat von Pascale Meschberger

Titel: Zusammenhang der Höhe der finanziellen Unterstützung der Sozial-

hilfe im Asylwesen mit Kriminalität

Antrag Vorstoss entgegennehmen und gleichzeitig abschreiben

Begründung

Die Postulantin macht in ihrem Vorstoss eine Verbindung zwischen der Höhe der Asylsozialhilfe und der Kriminalitätsrate von Personen aus dem Asylbereich. Sie bittet den Regierungsrat diesen Zusammenhang für den Kanton Basel-Landschaft zu prüfen und zu berichten, wie er eine Erhöhung der ausbezahlten Asylsozialhilfe im Kanton als Ansatzpunkt einschätzt, um zu einer Verringerung von Kriminalität im Asylwesen beizutragen und zeitgleich auch zu Einsparungen im Justizvollzug führen könnte. Dabei verweist die Postulantin unter anderem auf eine Studie die für die Schweiz einen Zusammenhang zwischen der Erhöhung der Asylsozialhilfe und sinkender Kriminalität festgestellt hat.

Der Regierungsrat erachtet das Anliegen der Postulantin, verschiedene Wege zu prüfen, um die Kriminalität im Asylbereich zu senken, als berechtigt. Wie im Postulat richtig bemerkt, sind sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene verschiedene Bestrebungen im Gange, um dem angesprochenen Phänomen entgegenzuwirken. In diesem Sinne nimmt der Regierungsrat Stellung zum angesprochenen Ansatz einer Überprüfung der Asylsozialhilfe zwecks Verminderung der Kriminalität.

Das Postulat stützt sich auf die Prämisse, dass ein Kausalzusammenhang zwischen der Höhe der Asylsozialhilfe und der Kriminalitätsrate besteht. Auf den ersten Blick erscheint ein solcher Zusammenhang plausibel. Auch die erwähnte Studie stützt diese Annahme. Bei einer genaueren Betrachtung der aktuellen Situation im Kanton Basel-Landschaft erscheint der erwähnte Ansatz einer Erhöhung der Asylsozialhilfe zwecks Verringerung der Kriminalität und somit der Justizkosten jedoch als wenig erfolgsversprechend.

Dabei ist es wichtig, die unterschiedlichen Unterstützungsansätze im Asylbereich zu berücksichtigen. Dabei sind grob drei Unterstützungshöhen zu unterscheiden:

1. Asylsozialhilfe: Gemäss Art 82. Abs. 3 des Asylgesetzes (AsylG, SR 142.31) muss die Asylsozialhilfe tiefer als die wirtschaftliche Sozialhilfe liegen. Im Kanton Basel-Landschaft werden Asylsuchende mit Ausweis N, vorläufig Aufgenommene mit Ausweis F, Schutzbedürftige mit Ausweis S ohne Aufenthaltsbewilligung (aktuell alle Schutzsuchenden aus der Ukraine) gemäss den Ansätzen der kantonalen Asylverordnung (kAV, SGS 850.19) unterstützt. Es handelt sich hier mit über 4'100 Personen um die grösste Gruppe, der Personen die der Asylgesetzgebung unterstehen. Die Höhe des Grundbedarfs für diese Personen beträgt für eine Einzelperson in einer Individualunterkunft CHF 609.- pro Monat und für einen 4-köpfigen Haushalt CHF 1'791.- pro Monat.



- 2. Regelsozialhilfe: Anerkannte Flüchtlinge mit Ausweis B, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge mit Ausweis F sowie Schutzbedürftige mit Ausweis S mit Aufenthaltsbewilligung werden nach den Ansätzen der Sozialhilfeverordnung (SHV, SGS 850.11) unterstützt. Hier beträgt die Höhe des Grundbedarfs für eine Einzelperson in einer Individualunterkunft CHF 1'031.- pro Monat und für einen 4-köpfigen Haushalt CHF 2'206.- pro Monat.
- 3. Nothilfe: Abgewiesene Asylsuchende sowie Personen mit einem Nichteintretensentscheid (NEE) erhalten Nothilfe gemäss SHV. Die Höhe beträgt hier CHF 8.30 pro Tag resp. CHF 249.- pro Monat.
- 4. Unterstützung in Bundesasylzentren (BAZ): Personen, die sich im Asylverfahren befinden und einen Ausweis N haben, sind während der Dauer des Verfahrens in der Regel in Bundesasylzentren (BAZ) untergebracht. Auch im Kanton Basel-Landschaft befinden sich Bundesunterkünfte. Die dort untergebrachten Personen sind jedoch nicht dem Kanton zugewiesen, sondern erhalten in den BAZ durch den Bund Unterstützung. Diese erfolgt meistens in Form von Sachleistungen und der Entrichtung eines Taschengeldes von 3 Franken pro Tag. Dieses wird bar oder in Form von entsprechenden Kiosk-Gutschriften ausbezahlt.

Details zum interkantonalen Vergleich der kantonalen Unterstützung im Asylbereich findet sich in einer entsprechenden <u>Zusammenstellung der SODK</u>. Nach <u>einer Analyse der SKOS</u> liegen die Ansätze des Grundbedarfs der Asylsozialhilfe schweizweit markant tiefer als in der Regelsozialhilfe. Eine Übersicht zeigt folgenden Sachverhalt:

	Einzelperson	4-Personen-Haushalt
Regelsozialhilfe	100 %	100 %
 Einheimische Bevölkerung Anerkannte Flüchtlinge Ausweis B Vorläufig Aufgenommene Flüchtlinge Ausweis F Schutzbedürftige Ausweis S mit Aufenthaltsbewilligung* 		
Grundbedarf Asylsozialhilfe	BL: 40 % tiefer	BL: 19 % tiefer
 Asylsuchende Ausweis N Vorläufig Aufgenommene Personen Ausweis F Schutzbedürftige Ausweis S ohne Aufenthaltsbewilligung (aktuell alle Geflüchteten aus der Ukraine) 	Ansätze Schweiz: 19 – 71 % tiefer**	Ansätze Schweiz: 10 – 50 % tiefer**

Tabelle 1: Ansätze des Grundbedarfs im Asylbereich

Somit liegen in Baselland die Ansätze im Schweizerischen Vergleich im Mittelfeld. Die von der Postulantin erwähnte Studie untersucht den Zusammenhang zwischen Kriminalität und der Höhe der Asylsozialhilfe. Dabei stellte sie für den Zeitraum von 2009 bis 2016 in den beiden Kantonen Luzern und Zürich einen signifikanten Zusammenhang zwischen der Höhe der Asylsozialhilfe und der Wahrscheinlichkeit, dass Personen aus dem Asylbereich straffällig werden fest: Im Kanton Zürich sank die Kriminalitätsrate nach einer Erhöhung der Asylsozialhilfe. Im Gegensatz dazu stieg im Kanton Luzern die Kriminalität nach einer Senkung der Asylsozialhilfe. Die Autorinnen und Autoren der Studie kommen zum Schluss, dass sich eine Erhöhung der Unterstützung für das Gemeinwesen auszahlt, da Kosten der Strafverfolgung und des Strafvollzugs sinken.

Die Frage ist nun, ob sich diese Resultate auf die aktuelle Situation im Kanton Basel-Landschaft übertragen lassen. Hier ist festzuhalten, dass die Studie den Effekt bezüglich der Asylsozialhilfe

^{*} Aktuell keine Fälle im Kanton.

^{**} Die Unterschiede zwischen den Kantonen gehen oft auf die unterschiedliche Unterbringungsstruktur in den Kantonen zurück. Kantone mit einer ausgebauten kollektiv ausgerichteten Unterbringung haben in der Regel tiefere Ansätze.



insbesondere bezogen auf Personen mit einer vorläufigen Aufnahme untersuchte. Die im Kanton Basel-Landschaft auftretende Kriminalität im Asylbereich geht aber zu einem wesentlichen Teil nicht von Personen aus, die von der Asylsozialhilfe unterstützt werden. Vielmehr betrifft es Personen, die von der Nothilfe leben oder zu einem Teil noch nicht dem Kanton zugewiesen wurden, sondern noch vom Bund betreut werden.

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung der vorliegenden Stellungnahme wurden statistische Auswertungen getätigt, um den Zusammenhang zwischen Aufenthaltsstatus und Kriminalität zu untersuchen. Dabei wurden die Straftaten auf Vermögensdelikte eingeschränkt, da diese am ehesten mit einer Höhe der verfügbaren Mittel in Verbindung stehen. Um die Zahlen bezüglich Kriminalität in einen Bezug zu setzen, ist in der nachfolgenden Tabelle der Bestand der Personen im Asylprozess zusammengefasst (Zahlen für das Jahr 2024 liegen in dieser Form noch nicht vor):

Personen im Asylprozess						
Jahr	Total	Personen im Asylverfahren (Asylsuchende Ausweis N)	Schutzsu- chende Status S ohne Aufent- haltsbewilli- gung	Vorläufig Aufgenommene F & vorläufig aufgenommene Flüchtlinge F	Personen mit ausgesetztem Vollzug	Statistische Spezialfälle
2021	1'627	146		1'438	43	
2022	4'081	380	2'157	1'460	39	45
2023	4'547	515	2'446	1'442	36	108

Tabelle 2: Personen im Asylprozess, Quelle: Statistik Baselland

Bei der Auswertung der Kriminalfälle von Personen aus dem Asylbereich zeigt sich, dass insbesondere Personen mit einem Ausweis N, also Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden, Personen mit einem negativen Asylentscheid bei denen keine Ausschaffung möglich ist und Personen mit NEE sowie abgewiesenen Asylsuchende mit Sozialhilfestopp delinquent geworden sind. Auffällig ist, dass von Personen mit einer vorläufigen Aufnahme und Schutzsuchenden, die beide nach den Ansätzen der kAV unterstützt werden, vergleichsweise wenig Straftaten begangen wurden. Im Gesamttotal in Tabelle 3 wird jede beschuldigte Person nur einmal gezählt, auch dann, wenn sie mehrere Delikte verübt hat.

Beschi	Beschuldigte Personen aus dem Asylbereich					
Jahr	Total Personen	Personen im Asylverfahren (Asylsuchende Ausweis N, inkl. Abgewiesene mit Ausschaffungsstopp)	Vorläufige Aufge- nommene F	Schutzsuchende Status S ohne Aufenthaltsbewil- ligung	Asylsuchende mit NEE/abgewiesene Asylsuchende mit Sozialhilfestopp	
2022	123	71	36	2	14	
2023	329	226	37	15	51	
2024*	165	102	12	1	50	

Tabelle 3: Beschuldigte Personen aus dem Asylbereich, Quelle: Eigene Auswertungen Sicherheitsdirektion (SID)

^{*} Es liegen noch keine Zahlen für das ganze Jahr 2024 vor.



Im Folgenden werden die Straftaten der Personen aus dem Asylbereich aufgeführt. Bei der Erfassung der Straftaten wird jede Straftat separat ausgewiesen; d.h. eine Person kann auch für mehrere Delikte verantwortlich sein. Die folgende Tabelle weist die begangenen Delikte der Jahre 2022, 2023 sowie des laufenden Jahres 2024 aus. Die Vermögensdelikte machen in allen Jahren den grössten Anteil der Delikte aus.

Begangene Straftaten				
Jahr	Straftaten Total nach Strafge- setzbuch (StGB)	Davon Vermögensdelikte	Straftaten Total Ausländer- und Integrations- gesetz (AIG)	
2022	249	138	12	
2023	749	510	44	
2024*	340	233	25	

Tabelle 4: Verübte Straftaten, Quelle: Eigene Auswertungen SID

In einer kantonsinternen Auswertung zeigt sich, dass über die Berichtsjahre hinweg insbesondere Ladendiebstähle (Total 191), Diebstahl ab und aus Fahrzeugen (Total 165) sowie Sachbeschädigungen (135) relevant sind.

Die Statistiken zeigen, dass die Anzahl straffälliger Personen mit Asylstatus sowie die von ihnen begangenen Straftaten von 2022 bis 2023 deutlich zugenommen haben. Da für das Jahr 2024 erst Zahlen für die erste Jahreshälfte vorliegen, kann davon ausgegangen werden, dass diese in einem ähnlichen Bereich wie im Vorjahr liegen werden. Dieser Anstieg kann einerseits mit einer deutlichen generellen Zunahme der Asylgesuche 2022 von 20% gegenüber dem Vorjahr erklärt werden. Andererseits haben auch Gesuche aus Maghreb Staaten deutlich zugenommen. Personen aus diesen Ländern verlassen ihre Herkunftsländer oftmals aus wirtschaftlichen Gründen und haben geringe Aussichten auf Asyl, d.h. die Asylgesuche werden häufig auch abgeschrieben. Grundsätzlich zählen diese Personen dann nicht mehr zum Asylbereich, weshalb sie in Tabelle 2 «Personen im Asylprozess» nicht abgebildet sind. Vermutlich werden diese Personen beim Aufgreifen durch die Polizei zumindest teilweise dem Asylbereich bzw. zu den Personen mit Ausweis N zugeordnet. Der Bundesrat hat auf diese Gesuche bereits mit der Einführung der 24 Stundenverfahren reagiert. Es wird sich in der zweiten Hälfte des Jahres 2024 zeigen, ob diese Massnahme Wirkung entfaltet und deren Auswirkungen im Bereich der Kriminalität spürbar sein wird.

Zum Wohnort oder der Meldeadressen der beschuldigten Personen liegen keine Daten vor. Aus der Praxis weiss man jedoch, dass Personen aus dem Asylbereich, die Straftaten begehen, in der Schweiz relativ mobil sind. Der Regierungsrat geht aufgrund der vorliegenden Auswertung der Kriminalfälle davon aus, dass ein Teil der Personen, insbesondere Personen mit Ausweis N, die Straftaten begehen, teilweise in Bundesunterkünften untergebracht sind, teilweise nicht im Kanton wohnhaft sind oder keine feste Meldeadresse haben. So werden nach dem seit 2019 geltenden beschleunigten Asylverfahren Personen mit Ausweis N grundsätzlich nur noch in bestimmten Fällen den Kantonen zugewiesen. In der Regel erfolgt eine Unterbringung bis zum Abschluss des Asylverfahrens auf Bundesebene. Gemäss Art. 24 Abs. 6 des Asylgesetzes (AsylG, SR 142.31) hat der Bund die Möglichkeit, Personen frühzeitig in die Kantone austreten zu lassen. Dies insbesondere bei einem raschen und erheblichen Anstieg der Asylgesuche wie letztmals im Herbst 2022.

Der Regierungsrat schliesst aus den dargelegten Zahlen zudem, dass die Kriminalität insbesondere bei Personen mit keiner oder geringer Bleibeperspektive in der Schweiz hoch ist und mit deren Perspektivlosigkeit zusammenhängt und weniger von der Höhe der Unterstützung abhängig

^{*} Es liegen noch keine Zahlen für das ganze Jahr 2024 vor.



ist. Dies zeigt sich u.a. darin, dass bei Personen, welche eine vorläufige Aufnahme haben, die Delinquenz vergleichsweise tief ist. Vorläufig Aufgenommene werden analog Asylsuchenden mit einem Ausweis N gemäss kAV unterstützt und haben damit einen tieferen Unterstützungsansatz als bspw. anerkannte Flüchtlinge. Das gleiche gilt für Personen mit Status S, die ebenfalls eine tiefere Unterstützung erhalten und insbesondere verglichen mit der hohen Zahl an Personen im Kanton nur eine niedrige Zahl an Delikten aufweisen.

Aufgrund dieser Überprüfungen und Überlegungen schätzt der Regierungsrat eine Erhöhung der Asylsozialhilfe als ungeeignete Massnahme ein, um die Kriminalität im Asylbereich einzudämmen. Gerade die Personengruppen mit dem höchsten Mass an Kriminalität würde durch eine solche Massnahme nicht tangiert. Einerseits entziehen sich Personen, die im Kanton Basel-Landschaft eine Straftat verüben, aber durch den Bund betreut werden einer solchen Massnahme, da sich ihre Unterstützung nach Bundesrecht richtet. Andererseits zeigt sich, dass insbesondere Personen, welche wenig Perspektiven haben, straffällig werden. Dies betrifft insbesondere Personen, die durch Nothilfe unterstützt werden. Eine Erhöhung der Nothilfe steht hier jedoch nicht zur Diskussion. Mit dem Nothilferegime wird u.a. explizit das Ziel verfolgt, diese Personen zur Ausreise zu bewegen. Eine Erhöhung der Nothilfe würde diesem Ziel zuwiderlaufen. Das Problem der Kriminalität von Personen ohne Perspektiven ist ein Problem, das nicht über die Anpassung der Unterstützung angegangen werden kann, da gerade ihre Perspektivlosigkeit Ursache für eine nur grundlegende Unterstützung ist.

Eine Gegenüberstellung der Kosten der Asylsozialhilfe und der Kosten des Justizvollzugs erachtet der Regierungsrat unter diesen Umständen als wenig sinnvoll. Auch zumal die Strafverfolgung (bspw. Gerichtsverfahren) in der Regel zeitlich stark versetzt zur Verübung von Straftaten erfolgt.

Gestützt auf diese Überlegungen kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass eine weitere vertiefte Bearbeitung der Thematik nicht zielführend ist und die Haltung hinreichend dargelegt werden konnte. Er empfiehlt daher, das Postulat entgegenzunehmen und abzuschreiben.